



Zug, 19. Dezember 2017

Umfahrung Cham–Hünenberg, Teilabschnitt 4,
Hünenberg, Chamerstrasse (Kantonsstrasse C),
Wartstrasse/Moosmattstrasse bis UCH Knoten Schlatt (4.1) und
St. Wolfgang-Strasse bis Wartstrasse/Moosmattstrasse (4.2)

Erleichterung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 14 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998
(EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Betreffend die Kantonsstrasse C, Ortsdurchfahrt, im Abschnitt Chamerstrasse (St. Wolfgang-Strasse – UCH Knoten Schlatt), wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV gewährt:
 - a) Parzelle Nr. 690, Chamerstrasse 33, Gemeinde Hünenberg
 - b) Parzelle Nr. 590, Chamerstrasse 35, Gemeinde Hünenberg
 - c) Parzelle Nr. 237, Chamerstrasse 37, Gemeinde Hünenberg
 - d) Parzelle Nr. 579, Chamerstrasse 39, Gemeinde Hünenberg
 - e) Parzelle Nr. 1481, Chamerstrasse 54, Gemeinde Hünenberg
 - f) Parzelle Nr. 37, Chamerstrasse 15, Gemeinde Hünenberg
 - g) Parzelle Nr. 532, Chamerstrasse 16, Gemeinde Hünenberg
 - h) Parzelle Nr. 50, Chamerstrasse 18, Gemeinde Hünenberg
 - i) Parzelle Nr. 49, Chamerstrasse 20, Gemeinde Hünenberg
 - j) Parzelle Nr. 662, Chamerstrasse 21, Gemeinde Hünenberg
 - k) Parzelle Nr. 2043, Chamerstrasse 22a+b, Gemeinde Hünenberg
 - l) Parzelle Nr. 689, Chamerstrasse 23, Gemeinde Hünenberg
 - m) Parzelle Nr. 48, Chamerstrasse 24, Gemeinde Hünenberg
 - n) Parzelle Nr. 697, Chamerstrasse 25, Gemeinde Hünenberg
 - o) Parzelle Nr. 719, Chamerstrasse 27, Gemeinde Hünenberg
 - p) Parzelle Nr. 1495, Chamerstrasse 28, Gemeinde Hünenberg
 - q) Parzelle Nr. 766, Chamerstrasse 29, Gemeinde Hünenberg
 - r) Parzelle Nr. 711, Chamerstrasse 31, Gemeinde Hünenberg
 - s) Parzelle Nr. 1908, Chamerstrasse 34, Gemeinde Hünenberg
 - t) Parzelle Nr. 1906, Chamerstrasse 36, Gemeinde Hünenberg
 - u) Parzelle Nr. 1733, Chamerstrasse 38, Gemeinde Hünenberg

- v) Parzelle Nr. 824, Chamerstrasse 40, Gemeinde Hünenberg
 - w) Parzelle Nr. 632, Eichengasse 2-4, Gemeinde Hünenberg
 - x) Parzelle Nr. 1681, Eichengasse 8, Hünenberg
 - y) Parzelle Nr. 1680, Eichengasse 9, Hünenberg
 - z) Parzelle Nr. 551, Lindenbergstrasse 2, Hünenberg
 - aa) Parzelle Nr. 14, unbebaute Parzelle, Gemeinde Hünenberg
 - ab) Parzelle Nr. 1655, unbebaute Parzelle, Gemeinde Hünenberg
 - ac) Parzelle Nr. 1819, unbebaute Parzelle, Gemeinde Hünenberg
2. Da bei nachfolgenden Gebäuden der Immissionsgrenzwert überschritten wird, sind vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) Schallschutzfenster gemäss Gebäudedossier auf Kosten des Kantons einzubauen:
- | | |
|---|--|
| a) Parzelle Nr. 690, Chamerstrasse 33 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| b) Parzelle Nr. 237, Chamerstrasse 37 | Var. A, Einbau SSF + SDL durch ET |
| c) Parzelle Nr. 579, Chamerstrasse 39 | Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA |
| d) Parzelle Nr. 1481, Chamerstrasse 54 | Var. A, Einbau SFF durch GE |
| e) Parzelle Nr. 37, Chamerstrasse 15 | Var A., Einbau SSF durch ET |
| f) Parzelle Nr. 532, Chamerstrasse 16 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| g) Parzelle Nr. 50, Chamerstrasse 18 | Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA |
| h) Parzelle Nr. 49, Chamerstrasse 20 | Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA |
| i) Parzelle Nr. 662, Chamerstrasse 21 | Var. A, Einbau SSF + SDL durch ET |
| j) Parzelle Nr. 2043, Chamerstrasse 22a+b | Var. B, Einbau SSF (+ teilw. SDL) durch TBA |
| k) Parzelle Nr. 689, Chamerstrasse 23 | Var. C, Rückerst. SSF + |
| l) Parzelle Nr. 48, Chamerstrasse 24 | Var. A, Einbau SSF + SDL durch ET |
| m) Parzelle Nr. 697, Chamerstrasse 25 | Var. C, Rückerst. SSF + |
| n) Parzelle Nr. 719, Chamerstrasse 27 | Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA |
| o) Parzelle Nr. 1495, Chamerstrasse 28 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| p) Parzelle Nr. 766, Chamerstrasse 29 | Var. A, Einbau SSF + SDL durch ET |
| q) Parzelle Nr. 711, Chamerstrasse 31 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| r) Parzelle Nr. 1908, Chamerstrasse 34 | Var. B, Einbau SSF (+ teilw. SDL) durch TBA |
| s) Parzelle Nr. 1906, Chamerstrasse 36 | Var. B, Einbau SSF durch TBA |
| t) Parzelle Nr. 1733, Chamerstrasse 38 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| u) Parzelle Nr. 824, Chamerstrasse 40 | Var. B, Einbau SSF + SDL durch TBA |
| v) Parzelle Nr. 632, Eichengasse 2-4 | Var. A oder B, Einbau SSF durch ET bzw. TBA |
| w) Parzelle Nr. 1681, Eichengasse 8 | Var. A, Einbau SSF (+ teilw. SDL) durch ET |
| x) Parzelle Nr. 1680, Eichengasse 9 | Var. A, Einbau SSF durch ET |
| y) Parzelle Nr. 551, Lindenbergstrasse 2 | Var. C, Rückerst. SSF |

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Auflage des Entscheids über die Baubewilligung samt Umweltverträglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
 - Baudirektion
 - Tiefbauamt Kanton Zug
 - Amt für Umweltschutz Kanton Zug

Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Hünenberg
Anlage:	Kantonsstrasse C, Ortsdurchfahrt
Kantonsstrassenabschnitt:	Chamerstrasse
Inhaber der Anlage:	St. Wolfgang-Strasse bis UCH Knoten Schlatt
Klassifizierung der Anlage:	Kanton Zug
Projekt des Kanton Zug:	Kantonstrasse
	Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH),
	TA 4.1/4.2

B. Vorgeschichte

1. Mit Inbetriebnahme der UCH und dem UCH-Anschluss Schlatt erfährt die Chamerstrasse auf dem Abschnitt zwischen Einmündung St. Wolfgang-Strasse und UCH Knoten Schlatt eine lärmrelevante Verkehrszunahme. Im Zusammenhang mit der Planung der UCH wurde die lärmtechnische Situation auf der Chamerstrasse untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
2. Die lärmtechnische Sanierung der Chamerstrasse soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften der ersten und teilweise der zweiten Gebäuderieihe zwischen der Einmündung St. Wolfgang-Strasse und den künftigen UCH Knoten Schlatt.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Cham und Hünenberg sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 30 Tagen, d.h. vom 5. Juni 2015 bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen folgende Einsprachen ein:
 - a) Albert Weibel, Moosmattstrasse 8, 6331 Hünenberg, betreffend Liegenschaften:
 - GS Nr. 1480, alter Hubelweg 4, Hünenberg;
 - GS Nr. 1496, Moosmattstrasse 4, Hünenberg;
 - GS Nr. 1569, Moosmattstrasse 8, Hünenberg;
 - GS Nr. 1522, Schürmattstrasse 1, Hünenberg;
 - GS Nr. 1221, Schürmattstrasse 5, Hünenberg;
 - b) Albert Weibel AG, Moosmattstrasse 8, 6331 Hünenberg, betreffend Liegenschaften:
 - GS Nr. 818, Moosmattstrasse 3, Hünenberg;
 - GS Nr. 1499, Moosmattstrasse 9, Hünenberg;
 - GS Nr. 1498, Moosmattstrasse 11, Hünenberg;
 - GS Nr. 823, Moosmattstrasse 13, Hünenberg;
 - c) Reto Weibel, Moosmattstrasse 12, 6331 Hünenberg, betreffend Liegenschaften:
 - GS Nr. 1497, Moosmattstrasse 12, Hünenberg;
 - GS Nr. 1500, Moosmattstrasse 7, Hünenberg.

Die Baudirektion hat über die Einsprachen in separaten Entscheiden befunden. Diese werden koordiniert und zeitgleich mit sämtlichen anderen Entscheiden eröffnet.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV; SR 814.41] i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 [EG USG; BGS 811.1]).
2. Im Einflussbereich der Chamerstrasse in Hünenberg sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmberechnung bei 26 Gebäuden und 3 unbebauten Parzellen (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der Abschnitt von der Einmündung St. Wolfgang-Strasse bis zum künftigen UCH Knoten Schlatt ist im Sinne von Art. 8 und Art. 13ff. LSV sanierungspflichtig.
3. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Auf der Achse Chamerstrasse sind keine lärmindernden Massnahmen an der Quelle vorgesehen. Lärmindernde Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, sind nicht verfügbar. Allerdings wird davon ausgegangen, dass bei der nächsten Deckbelagssanierung ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.
Massnahmen im Ausbreitungsbereich werden aus verschiedenen Gründen als unzweckmässig beurteilt. Unter anderem stehen die Interessen des Ortsbildschutzes sowie technische Gründe (Platzmangel, bestehende Einfahrten in Seitenstrassen, erforderliche Sichtweiten) entgegen.

4. Im Abschnitt St. Wolfgang-Strasse bis zum künftigen UCH Knoten Schlatt in Hünenberg bleibt der Immissionsgrenzwert in 26 Liegenschaften und 3 unbebauten Parzellen inkl. 1 dB(A) Toleranz überschritten. Der Anlageninhaber stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Danach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung.
5. Wenn der Immissionsgrenzwert überschritten ist und keine Lärmschutzmassnahmen realisiert werden können, besteht ein Anspruch auf Schallschutzfenster. Bei Gebäuden mit Baujahr nach 1.1.1985, deren Erstfenster die akustischen Anforderungen erfüllen besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Wenn bei Schlafräumen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung besteht, besteht zudem ein

Anspruch auf Schalldämmfüter. Nachfolgend sind die betroffenen Liegenschaften einzeln zu beurteilen:

a) Parzelle Nr. 690, Chamerstrasse 33, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

b) Parzelle Nr. 590, Chamerstrasse 35, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten. Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster (vgl. Gebäudedossier), weil das Gebäude nach 1.1.1985 gebaut wurde und akustisch ausreichende Fenster hat. Zudem können die Schlafräume mittels kontrollierter Lüftung oder über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung gelüftet werden.

c) Parzelle Nr. 237, Chamerstrasse 37, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

d) Parzelle Nr. 579, Chamerstrasse 39, Cham

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

e) Parzelle Nr. 1481, Chamerstrasse 54,

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist (vgl. Gebäudedossier).

f) Parzelle Nr. 37, Chamerstrasse 15,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzfenster sind ab dem 1. OG erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier). Hingegen besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster im EG mit Büronutzung, weil das Gebäude nach 1.1.1985 gebaut wurde und im EG über akustisch ausreichende Fenster verfügt.

g) Parzelle Nr. 532, Chamerstrasse 16,

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

h) Parzelle Nr. 50, Chamerstrasse 18,

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

i) Parzelle Nr. 49, Chamerstrasse 20,

Die Lärmelastung beträgt tags 70 dB(A) und nachts 59 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

j) Parzelle Nr. 662, Chamerstrasse 21,

Die Lärmelastung beträgt tags 63 dB(A) und nachts 53 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

k) Parzelle Nr. 2043, Chamerstrasse 22+b,

Die Lärmelastung beträgt tags 69 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Betroffen sind diejenigen Eigentumswohnungen und Räume, welche über direkte Fenster zur Strasse hin verfügen. Räume mit vorgesetzter Glasfassade haben keinen Sanierungsanspruch. Zudem besteht bei 4 von 6 Wohnungen mit Schallschutzfenstereinbau auch Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossiers).

l) Parzelle Nr. 689, Chamerstrasse 23,

Die Lärmelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Während die Fenster im 1. und 2. OG saniert werden müssen, besteht im EG und im 3.OG Anspruch auf Rückerstattung der bereits sanierten Fenster. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

m) Parzelle Nr. 48, Chamerstrasse 24,

Die Lärmelastung beträgt tags 68 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Während die Fenster im 1. - 3. OG saniert werden müssen, besteht im EG Anspruch auf Rückerstattung der bereits sanierten Fenster. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

n) Parzelle Nr. 697, Chamerstrasse 25,

Die Lärmelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

o) Parzelle Nr. 719, Chamerstrasse 27,

Die Lärmelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

p) Parzelle Nr. 1495, Chamerstrasse 28,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

q) Parzelle Nr. 766, Chamerstrasse 29,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

r) Parzelle Nr. 711, Chamerstrasse 31,

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

s) Parzelle Nr. 1908, Chamerstrasse 34,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind bei den Eigentumswohnungen der Nordhälfte des Gebäudes erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

t) Parzelle Nr. 1906, Chamerstrasse 36,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind bei den Eigentumswohnungen der Nordhälfte des Gebäudes erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

u) Parzelle Nr. 1733, Chamerstrasse 38,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

v) Parzelle Nr. 824, Chamerstrasse 40,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

w) Parzelle Nr. 632, Eichengasse 2-4,

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind bei den Eigentumswohnungen mit direkter Ausrichtung zur Chamerstrasse hin im EG – 2.OG erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).

x) Parzelle Nr. 1681, Eichengasse 8,

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzfenster sind bei den strassenseitigen Eigentumswohnungen erforderlich, da der Immissionsgrenzwert

tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

y) Parzelle Nr. 1680, Eichengasse 9,

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzfenster sind bei den strassenseitigen Wohnungen erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

z) Parzelle Nr. 551, Lindenbergsstrasse 2,

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 51 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmfüter (vgl. Gebäudedossier).

aa) Parzelle Nr. 14, unbebaute Parzelle,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Die künftige Erschliessung und Bebauungsstruktur sind noch unklar.

ab) Parzelle Nr. 1655, unbebaute Parzelle,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Die künftige Erschliessung und Bebauungsstruktur sind noch unklar.

ac) Parzelle Nr. 1819, unbebaute Parzelle,

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Die künftige Erschliessung und Bebauungsstruktur sind noch unklar.

Für alle Liegenschaften und unbebauten Parzellen hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, die – wie eben angeführt – begründet sind.

Dem Kanton Zug als Inhaber der Kantonstrasse C (Chamerstrasse) in Hünenberg können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.